

Evang. Jugend in Dekanatsbezirk Neumarkt  
Geschäftsstelle: Kapuzinerstraße 4, 92318 Neumarkt, Tel: 09181 46256114

## **Dekanatsjugendkammer Neumarkt (DJKa)**

**Sitzung am 26.06.2025 in Neumarkt**

### **Geschäftsordnung**

## I) Wesen, Zusammensetzung und Aufgaben der Dekanatsjugendkammer

### 1) Wesen

Die Dekanatsjugendkammer (folgend DJKa genannt) ist das Beratungs- und Entscheidungsgremium in Sachen Jugendarbeit für den Dekanatsbezirk Neumarkt. Die Zuständigkeit der Dekanatssynode, des Dekanatsausschusses und der:die Dekan:in des Dekanatsbezirks Neumarkt bleiben davon unberührt.

### 2) Zusammensetzung

Stimmberchtigte Mitglieder sind:

- a. Bis zu fünf Vertreter:innen des Dekanatsjugendkonventes des Dekanatsbezirk Neumarkt (gleich viele wie b – e)
- b. Der:Die Dekanatsjugenpfarrer:in des Dekanatsbezirks Neumarkt
- c. Der:Die Dekanatsjugendreferent:in des Dekanatsbezirks Neumarkt
- d. Bis zu zwei Vertreter:innen der im Dekanatsbezirk Neumarkt tätigen evangelischen Jugendverbände (CVJM, EC, ELJ, VCP)
- e. Ein:e Vertreter:in des Dekanatsausschusses des Dekanatsbezirks Neumarkt

Nicht stimmberchtigte Mitglieder sind die weiteren Hauptamtlichen der evangelischen Jugendarbeit.

Alle Mitglieder der DJKa müssen Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen sein.

### 3) Aufgaben

- a. Mitwirkung bei der Anstellung des:der Jugendreferent:in sowie des:der Dekanatsjugendpfarrer:in.
- b. Planung gemeinsamer Aktionen und Veranstaltungen, sowie Fortbildung der Mitarbeitenden.
- c. Entscheidung über Konzeptions-, Planungs-, und Strukturfragen der Jugendarbeit im Dekanatsbezirk Neumarkt. Die bei der Umsetzung betroffenen anderen Gremien werden berücksichtigt und sind einzubeziehen.
- d. Verbindung zu anderen Jugendorganisationen
- e. Kritische Begleitung der Arbeit des:der hauptberuflichen Jugendreferent:in und des:der Dekanatsjugendpfarrer:in.
- f. Entgegennahme des jährlichen Arbeitsbereiches des:der hauptberuflichen Jugendreferent:in und des:der Dekanatsjugendpfarrer:in.
- g. Verteilung der für die Jugendarbeit im Dekanatsbezirk Neumarkt zur Verfügung stehenden Gelder und anderer Mittel und der Erstellung von Rahmenrichtlinien für ihre entsprechende Verwendung.
- h. Benennung eines:einer Vertreters:in für die Berufung in die Dekanatssynode gemäß §4 Dekanatsbezirksordnung.
- i. Die Dekanatsjugendkammer wählt die Delegierten der evangelischen Jugendarbeit in den Kreisjugendring Neumarkt, sowie in die Kirchenkreiskonferenz Regensburg.

## **II) Einberufung der Dekanatsjugendkammer**

- 1) Die DJKa ist jährlich mindestens zu zwei ordentlichen Sitzungen einzuberufen. Die Einladung erfolgt mindestens 7 Tage zuvor in schriftlicher oder elektronischer Form unter Beifügung der Tagesordnung und sonstiger Sitzungsunterlagen.
- 2) Auf Antrag von mindestens vier stimmberechtigten Mitgliedern muss eine außerordentliche Sitzung unter Beifügung der Tagesordnung und der Begründung der Notwendigkeit mindestens sieben Tage zuvor einberufen werden.
- 3) Der:Die erste Vorsitzende bereitet nach Rücksprache mit dem:der zweiten Vorsitzenden und dem:der Dekanatsjugendreferent:in die Sitzung vor.
- 4) Ferner geht die Einladung an den LK-Vorsitz, das Amt für Jugendarbeit, die im Dekanatsbezirk Neumarkt angesiedelten evangelischen Jugendverbände und den:die Dekan:in.

## **III) Beschlussfähigkeit der Dekanatsjugendkammer**

- 1) Die DJKa ist beschlussfähig, wenn ordentlich eingeladen und mindestens sechs stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- 2) Im Verhinderungsfall haben die Mitglieder die Pflicht, sich rechtzeitig beim Vorsitz zu entschuldigen.

## **IV) Beschlüsse und Anträge**

- 1) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Anträge auf Änderung der Geschäftsordnung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 2) Abstimmungen werden nur auf Antrag geheim durchgeführt.
- 3) Anträge sind schriftlich oder elektronisch mindestens 21 Tage vor der Sitzung beim Vorsitz einzubringen. Ausgenommen davon sind Initiativanträge. Initiativanträge müssen von mindestens zwei Mitgliedern der Dekanatsjugendkammer gestellt werden.

## **V) Öffentlichkeit und Protokoll**

- 1) Die Sitzungen der DJKa sind in der Regel öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch einen GO-Antrag ausgeschlossen werden.
- 2) Über jede Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das jedem Mitglied spätestens zwei Wochen nach der Sitzung zuzustellen ist. Protokollführer:in ist jeweils ein Mitglied der DJKa. Das Protokoll enthält außerdem die Namen der bei der Sitzung anwesenden Mitglieder, Gästen und entschuldigter Mitglieder.
- 3) Das Protokoll wird an den LK-Vorsitzenden, das Amt für Jugendarbeit und den:die Dekan:in versendet.
- 4) Die gefassten Beschlüsse sind im Protokoll deutlich hervorzuheben.

## **VI) Amtsperioden und Wahlen**

- 1) Entsprechend der festgelegten Amtsperiode der DJKa von zwei Jahren werden der:die erste, sowie der:die zweite Vorsitzende für zwei Jahre gewählt.
- 2) Der:Die erste Vorsitzende der DJKa wird in geheimer Wahl mit absoluter Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder gewählt. (Es soll nach Möglichkeit kein Hauptamtlicher sein.)
- 3) Der:Die stellvertretende Vorsitzende wird in einem eigenen Wahlgang in geheimer Wahl mit absoluter Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder gewählt. (Es soll nach Möglichkeit kein Hauptamtlicher sein.)
- 4) Der:Die Vorsitzende und der:die Stellvertretende Vorsitzende können durch Neuwahl mit Zweidrittelmehrheit abgewählt werden.

Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Verabschiedung am 26.06.2025 in Kraft.